

Vorschlag + Änderung
Mai 1972

Hochschule für Verkehrswesen
"Friedrich List"
- Der Rektor -

Dresden, den 22.7.1976
0010/1360

mh

Blauer Ordner, Nr. 1.6.

Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden

Handwritten signature and date: 1978

§ 1

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" und der "Friedrich-List-Preis" sind Ehrungen und Auszeichnungen durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden.
- (2) Die Auszeichnung erfolgt durch den Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List".
- (3) a) Die "Friedrich-List-Plakette" besteht aus Bronze, ist rund und hat einen Durchmesser von 65 mm.
 b) Die Prägung der Vorderseite zeigt das Kopfbild von Friedrich List; auf der Rückseite sind die Worte eingeprägt:
 Für Verdienste um die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden
- e) Zur "Friedrich List-Plakette" gehört eine Urkunde, die vom Rektor unterzeichnet wird.
- (4) a) Der "Friedrich-List-Preis" kann als Einzel- oder Kollektivpreis in 3 Klassen vergeben werden.
 b) Er besteht in der Überreichung einer vom Rektor unterzeichneten Urkunde und eines Geldbetrages in nachstehend genannter Höhe:

	Einzelpreis	Kollektivpreis
1. Klasse	500,-- M	800 -- M
2. Klasse	300,-- M	500,-- M
3. Klasse	200,-- M	300,-- M

§ 2

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" und der "Friedrich List Preis" werden jährlich anlässlich des Gründungstages der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" (nachstehend mit "Hochschule" bezeichnet) im Rahmen der Immatrikulationsfeier vergeben.

- (2) Die Vergabe der "Friedrich-List-Plakette" in dem unter § 3, (1) Buchst. b) genannten Fall kann auch zu anderen Terminen erfolgen.

neu
§ 3

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" kann vergeben werden für:
- a) *langjährige* zehnjährige ununterbrochene verdienstvolle *Tätigkeit an der* Zugehörigkeit zur Hochschule
 - b) verdienstvolle Förderung der Hochschule
 - c) *langjährig* eine mindestens 10jährige ununterbrochene erfolgreiche Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Hochschule
 - d) außerordentliche Verdienste um die Entwicklung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Transport- und Nachrichtenwesens
 - e) hervorragende wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Transport- und Nachrichtenwesens.

- (2) Die "Friedrich-List-Plakette" kann nachträglich überreicht werden, wenn ehemalige Angehörige der Hochschule *die*

- a) das Rentenalter erreicht haben
- b) als Altersrentner (im 10. Jahr ihrer Tätigkeit) aus der Hochschule ausgeschieden sind und
- c) nach dem Ausscheiden aus der Hochschule kein anderes Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen sind,

- 3) Bei Frauen unterbricht das Ruhen des Arbeitsrechtsverhältnisses für die Dauer eines Jahres nach der Geburt eines Kindes die Tätigkeit an der Hochschule nicht und wird auf die Zugehörigkeit angerechnet.

Die Zugehörigkeit gilt ferner als nicht unterbrochen, wenn Beschäftigte im Rentenalter zeitweilig aus der Tätigkeit an der Hochschule ausscheiden, ohne zwischenzeitlich in ein anderes Arbeitsverhältnis eingegangen zu sein. Der Zeitraum der Unterbrechung wird nicht auf die Zugehörigkeit angerechnet. Die Auszeichnung erfolgt nach insgesamt zehnjähriger Tätigkeit.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Hochschule gilt als nicht unterbrochen, wenn vorübergehend (zeitlich begrenzt oder ohne Angabe eines Zeitraumes) die Tätigkeit bei einer anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Institution aus einem gesellschaftlich wichtigen Grunde aufgenommen wird. Die Dauer der Tätigkeit außerhalb der Hochschule wird auf den Beschäftigungszeitraum nicht angerechnet, so daß die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" erst nach insgesamt zehnjähriger Tätigkeit an der Hochschule zum nachfolgenden Vergabetermin vorgenommen wird. Die Dauer der Tätigkeit in einer staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtung oder Organisation wird angerechnet, wenn:

(3) Die Vergabe

- a) ein Teilarbeitsrechtsverhältnis mit der Hochschule fortbesteht,
- b) Lehrtätigkeit auf Grund eines Lehrauftrages an der Hochschule ausgeübt wird,
- c) die gesellschaftliche Tätigkeit an der Hochschule oder in der direkten Verbindung mit der Hochschule ausgeübt oder
- d) Ehrendienst in den bewaffneten Organen der DDR geleistet wird, entsprechend der Förderungsverordnung vom 24.11.66 (GBI. II, S. 957).

§ 4

Die "Friedrich-List-Plakette" wird vergeben an:

- a) Wissenschaftler, Angestellte und Arbeiter der Hochschule
- b) Ehemalige Hochschulangehörige, die zum Zeitpunkt der Auszeichnung aus der Hochschule ausgeschieden sind, jedoch die Bedingung gemäß § 3, Abs. 1, Buchstabe a erfüllt haben.
- c) Förderer der Hochschule, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

§ 5

- (1) Der "Friedrich-List-Preis" wird an Studenten vergeben, die im Rahmen ihrer fachlichen Arbeit bei gleichzeitig guten gesellschaftlichen Leistungen hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse mit möglichst großem abrechenbarem volkswirtschaftlichen Nutzen erzielt haben.
Darüber hinaus kann der "Friedrich-List-Preis" auch für solche wissenschaftlichen Arbeiten vergeben werden, durch die ein bemerkenswerter Beitrag zur Entwicklung der Theorie geleistet wurde.
- (2) In die Auszeichnung von Studentenkollektiven können Mitarbeiter der Hochschule und andere Werkstätige einbezogen werden, sofern sie sich als Mitglieder der von Studentenkollektiven der Hochschule aktiv an der Erarbeitung der mit dem "Friedrich-List-Preis" zu würdigenden Leistungen beteiligt haben. Bei diesen Personen besteht die Auszeichnung in der Überreichung der Urkunde.
- (3) Die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" setzt voraus, daß der Auszuzeichnende in seinem persönlichen Auftreten und in der Studiendisziplin bzw. Arbeitsmoral Vorbild ist.
- (4) Ausgezeichnete Studienergebnisse, gemessen am Leistungsdurchschnitt, werden nicht in die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" einbezogen.

§ 6

Jährlich werden höchstens

- . ein "Friedrich-List-Preis" 1. Klasse
- . zwei "Friedrich-List-Preise" 2. Klasse und
- . drei "Friedrich-List-Preise" 3. Klasse

vergeben.

§ 7

Der "Friedrich-List-Preis" kann an denselben Studenten und dasselbe Kollektiv mehrfach vergeben werden, wenn neue Leistungen erbracht wurden, die den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 8

- (1) Vorschläge zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und dem "Friedrich-List-Preis" können unterbreiten:
- a) die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates,
 - b) die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates,
 - c) die Prorektoren und Direktoren,
 - d) die Direktoren der Sektionen, des Industrie-Institutes, des Forschungsinstitutes für Verkehrssicherheit, der Hochschulbibliothek sowie die Leiter der Abteilungen Studentensport und Fremdsprachen,
 - e) die Leitungen der Hochschulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der gesellschaftlichen Organisationen an der Hochschule.
- (2) Die Vorschläge sind an den Rektor zu richten.

§ 9

- (1) Die Vorschläge müssen enthalten:
- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
 - b) eine ausführliche Begründung.

Darüber hinaus sind den Vorschlägen zur Auszeichnung mit dem "Friedrich-List-Preis" beizufügen:

- e) eine Beurteilung des oder der Vorgeschlagenen durch die für sie zuständige Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend (bei Fernstudienten durch den Direktor EAW, sofern er nicht selbst Vorschlagender ist),
- d) ein Gutachten der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Dienststelle der Praxis.
Ausgenommen hiervon sind Arbeiten, die ihrem Charakter nach Grundlagenforschung darstellen.
- (2) Für Hochschulangehörige, die bis zum 8. September des laufenden Jahres (Gründungstag der Hochschule) die Voraussetzungen für die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" nach § 3 (1), Buchstabe a) dieser Verordnung erfüllen, ist eine besondere Begründung nicht erforderlich. Eine namentliche Erfassung dieser Mitarbeiter erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Leitern durch den Direktor für Kader.
- (3) Die Vorschläge ~~gem. Abs. 1~~ und die Namen der Mitarbeiter ~~gem. Abs. 2~~ sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres dem Sekretariat des Rektors zu übergeben.

F.

§ 10

- (1) Der Rektor wird zur Beurteilung der zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" ~~mit Ausnahme der Auszeichnung gemäß § 9, Abs. 2~~ und zur Vergabe des "Friedrich-List-Preises" Vorgeschlagenen durch eine Ständige Kommission beraten. Dieser Kommission gehören an:
- der 1. Prorektor als Vorsitzender,
 - der Prorektor für Gesellschaftswissenschaften,
 - der Prorektor für Naturwissenschaft und Technik,
 - ein Vertreter der Hochschulparteilitung,
 - ein Vertreter der Hochschulgewerkschaftsleitung,
 - ein Vertreter der Hochschulgrundorganisationsleitung der FDJ,
 - die Funktionaldirektoren,
 - ein Vertreter des Sektionsdirektors jeder Sektion,
 - ein Vertreter des I.-I. und
 - ein Vertreter des Direktors des IVS,
 - der Wissenschaftliche Sekretär des Rektors als Sekretär der Kommission.
- (2) Die Anträge auf Auszeichnung mit dem "Friedrich-List-Preis" werden je nach der Thematik durch den Prorektor für Gesellschaftswissenschaften bzw. Prorektor für Naturwissenschaft und Technik geprüft und auszeichnungswürdige Vorschläge vor der Ständigen Kommission begründet.
- Die Anträge auf Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" gem. § 3 ~~mit Ausnahme von Abs. 1~~ werden der Ständigen Kommission durch den 1. Prorektor unterbreitet.

- (3) Die Kommission überprüft die Vorschläge und empfiehlt dem Rektor die Auszeichnung/Nichtauszeichnung bzw. Vergabe/Nichtvergabe.

§ 11

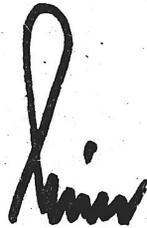
- (1) Der Rektor kann den Wissenschaftlichen Rat konsultieren.
(2) Der Rektor kann Auszeichnungen mit der "Friedrich-List-Plakette" auch ohne Beratung durch die Kommission vornehmen.

§ 12

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden vom 30. Juli 1970.



Prof. Dr.-Ing. E. Meier